

Beschluss des Verfassungsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg

vom 1. April 2020

über den Antrag des Herrn K. auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für eine beabsichtigte Verfassungsbeschwerde

gegen

- a) den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 1. Juli 2019 - 1 S 1791/18 -,
- b) den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 19. Juli 2018 - 1 S 2812/17 - und
- c) den Beschluss des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 27. November 2017 - 3 K 2711/15 -

Aktenzeichen: 1 VB 52/19

Maßgebliche Normen: § 55 Abs. 3 Satz 1, § 56 Abs. 2 Satz 1 VerfGHG, § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO

Schlagwörter: Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für eine beabsichtigte Verfassungsbeschwerde, hinreichende Aussicht auf Erfolg

Stichwort:

Ablehnung eines isolierten Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe